



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

Herrn und Frau  
Werner und Eva Bauer  
Süßenbach 26  
3932 Kirchberg a. Walde

Beilagen

**RU4-U-910/001-2017**  
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: [post.ru4@noel.gv.at](mailto:post.ru4@noel.gv.at) - Telefax 02742/9005/15280  
Internet: <http://www.noel.gv.at> DVR: 0059986  
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005

Bezug	BearbeiterIn	(0 27 42) 9005 Durchwahl	Datum
-	Mag. Paul Sekyra	15206	20. November 2017

Betrifft  
BAUER Werner und Eva, Errichtung eines Geflügelmaststalls für ca. 40.000  
Masthühner, Gst. Nr. 1007, 1008 u. 1010, KG Süßenbach, Feststellungsantrag ge-  
mäß § 3 Abs. UVP-G 2000

# Bescheid

Herr Werner Bauer hat mit Schreiben vom 13. September 2017 den Antrag gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 gestellt, die NÖ Landesregierung möge feststellen, ob die Errichtung eines Geflügelmaststalles für circa 40.000 Masthühner auf den GSt. Nr. 1007, 1008 und 1010, alle KG Süßenbach, der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt.

## **Spruch**

### **I Feststellung**

Es wird festgestellt, dass das Vorhaben „Errichtung eines Geflügelmaststalls für ca. 40.000 Masthühner“ von Herr Werner Bauer und Frau Eva Bauer, Süßenbach 26, nämlich Errichtung und Betrieb eines Stalles für Masthühner mit einer Kapazität von 39.780 Mastgeflügelplätzen auf den Parzellen Nrn. 1004/3, 1007 und 1008, alle KG Süßenbach, keinen Tatbestand im Sinn des § 3a UVP-G 2000 iVm Z 43 des Anhanges 1 zum UVP-G 2000 erfüllt und damit nicht der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt.

### **II Kostenentscheidung**

Herr Werner Bauer, Süßenbach 26, wird verpflichtet, Landesverwaltungsabgaben in Höhe von **€8,85** innerhalb von zwei Wochen ab Bescheidzustellung zu entrichten.

### **Rechtsgrundlagen**

Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000, BGBl. Nr. 697/1993 idF BGBl. I Nr. 111/2017, insbesondere § 3 Abs. 7, § 3a iVm Z 43 des Anhanges 1 zum UVP-G 2000

Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 161/2013, insbesondere §§ 37ff

§ 1 NÖ Landes- und Gemeinde Verwaltungsabgabengesetz, LGBl. 3800-7

Tarif A, Tarifpost 2 NÖ Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 2001, LGBl. 7/2015 idF NÖ Landes-Verwaltungsabgabentarif 2017, LGBl. 81/2016

## **Begründung**

### **1 Sachverhalt**

**1.1** Frau Eva Bauer und Herr Werner Bauer betreiben auf der Liegenschaft Süßenbach 26, Parzellen Nrn. 88/3, 87 und 84/3, alle KG Süßenbach, einen Hühnerstall mit einer Kapazität vom 5000 Legehennenplätzen.

1.2 Nunmehr ist die Erweiterung dieses Betriebes beabsichtigt.

## 2 Beabsichtigtes Vorhaben

### 2.1 Vorhabensbeschreibung

2.1.1 Herr und Frau Bauer planen auf den Parzellen Nrn. 1004/3, 1007 und 1008, alle KG Süssenbach, die Errichtung eines Stalles für Masthühner mit einer Kapazität von 39.780 Mastgeflügelplätzen.

2.1.2 Der neue Stall wird als Bodenhaltungsstall ausgeführt und soll mit einer Bodenheizung und einer Hochdruck-Sprühanlage ausgestattet werden. Die Entmistung erfolgt mit einem Traktor beziehungsweise Radlader nach jedem Mastdurchgang und der anfallende Festmist wird im angrenzenden Düngerlager gelagert. Der Stall wird mit einer Kombi-Tunnellüftung ausgestattet.

2.1.3 Es sind 6,5 Umtriebe im Jahr mit einem durchschnittlichen Mastgewicht von circa 1,5 kg geplant

### 2.2 Lageplan/Parzellen





## 2.5 Tierbestandaufstellung

In Nahbereich befinden sich folgende (weitere) Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Tieren.

<b>Bauer Bestand</b>					
	Schwellenwert		Schwellenwert		Anzahl
Z 43	lit a	%	lit b	%	
Legehennen	48.000	10	40.000	13	5.000
Mastgeflügel	65.000	0	42.500	0	
Mastschweine	2.500	0	1.400	0	
Sauen	700	0	450	0	
		<b>10</b>		<b>13</b>	

<b>Bauer Erweiterung</b>					
	Schwellenwert		Schwellenwert		Anzahl
Z 43	lit a	%	lit b	%	
Legehennen	48.000	0	40.000	0	
Mastgeflügel	65.000	60	42.500	91	38.780
Mastschweine	2.500	0	1.400	0	
Sauen	700	0	450	0	
		<b>60</b>		<b>91</b>	

<b>Freund</b>					
	Schwellenwert		Schwellenwert		Anzahl
Z 43	lit a	%	lit b	%	
Legehennen	48.000	4	40.000	5	2.000
Mastgeflügel	65.000	0	42.500	0	
Mastschweine	2.500	8	1.400	14	200
Sauen	700	0	450	0	
		<b>12</b>		<b>19</b>	

<b>Holzweber</b>					
	Schwellenwert		Schwellenwert		Anzahl
Z 43	lit a	%	lit b	%	

Legehennen	48.000	21	40.000	25	10.000
Mastgeflügel	65.000	0	42.500	0	
Mastschweine	2.500	12	1.400	21	300
Sauen	700	0	450	0	
		<b>33</b>		<b>46</b>	

<b>Schützenhofer</b>					
	Schwellenwert		Schwellenwert		Anzahl
Z 43	lit a	%	lit b	%	
Legehennen	48.000	4	40.000	5	2.000
Mastgeflügel	65.000	0	42.500	0	
Mastschweine	2.500	0	1.400	0	
Sauen	700	0	450	0	
		<b>4</b>		<b>5</b>	

Summe		<b>115</b>		<b>174</b>	
-------	--	------------	--	------------	--

## 2.6 Schutzwürdige Gebiete

**2.6.1** Nach Einsicht in das geographische Auskunftssystem des Landes Niederösterreich wurde festgestellt, dass das Vorhaben in einem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie E im Sinn des Anhanges 2 zum UVP-G 2000 liegt.

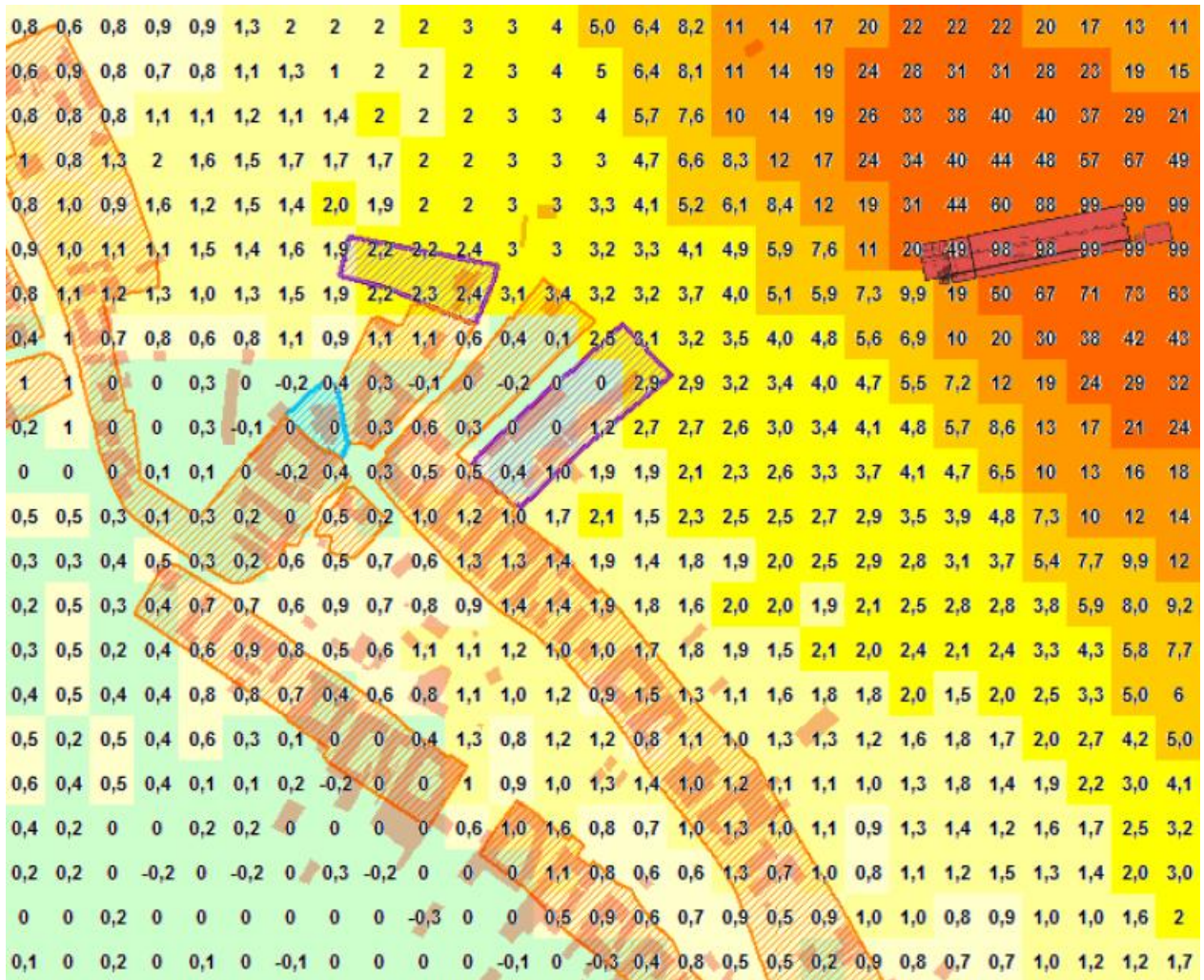
**2.6.2** Ein schutzwürdiges Gebiet der Kategorie C im Sinn des Anhanges 2 zum UVP-G 2000 liegt nicht vor.

## 3 Erhobenen Beweise

**3.1** Der erhobene Sachverhalt basiert auf dem Feststellungsantrag, den beigelegten Unterlagen, dem Flächenwidmungsplan der Gemeinde sowie den eingelangten Stellungnahmen und dem im Zuge des Ermittlungsverfahrens eingeholten Gutachten des Sachverständigen für Agrartechnik.

**3.2** Dieses agrartechnische Gutachten lautet auszugsweise wie folgt:

*Abb. 2: Zusatzbelastung % Jahresgeruchsstunden*



Aus den Berechnungen ergibt sich, dass die maximale Zusatzbelastung im nächstliegenden Wohnbauland mit einem Wert von ca. 3,4% Jahresgeruchsstunden zu erwarten ist.

Das Irrelevanzkriterium der GIRL (Geruchsimmissions-Richtlinie, BRD) liegt bei 2%. Bei Einhaltung dieses Wertes ist davon auszugehen, dass die Anlage die belästigende Wirkung der vorhandenen Belastung nicht relevant erhöht.

Im Leitfaden "medizinische Fakten zur Beurteilung von Geruchsimmissionen", erstellt von "Ärztinnen und Ärzte für eine gesunde Umwelt" im Auftrag der UA Steiermark wird eine Studie zitiert (GIRL-Studie, Baden-Württemberg, Jungbluth et al. 2005), welche ergeben hat, dass der Anteil der "sehr stark Belästigten" um maximal 2 % steigt, wenn die Geruchshäufigkeit der Tierhaltungsgerüche um 5 Prozentpunkte zunimmt. Das wird darauf zurückgeführt, dass Gerüche aus der Landwirtschaft im Vergleich zu industriellen Gerüchen offensichtlich eine andere Akzeptanzschwelle besit-

zen. Die Geruchsbelastung wird beispielsweise als weniger erheblich und mehr ortsüblich eingeschätzt.

Für die Tierhaltung wird daraus eine höhere irrelevante Zusatzbelastung von 5% gegenüber der in der derzeit gültigen GIRL für industrielle Anlagen geltende 2-prozentige Zusatzbelastung abgeleitet.

Für die Beurteilungspraxis wurde bisher anhand dieser Unterlagen folgende Vorgangsweise abgeleitet:

*Zusatzbelastung  $\leq$  2% Jahresgeruchsstunden = irrelevant*

*Zusatzbelastung  $>$  2% bis  $\leq$  5% Jahresgeruchsstunden = nicht mehr irrelevant, aber noch nicht erheblich*

*Zusatzbelastung  $>$  5% Jahresgeruchsstunden = erheblich*

#### **4 Parteiengehör/Stellungnahmen**

**4.1** Parteistellung haben der Projektwerber/die Projektwerberin, der Umweltsachverständige und die Standortgemeinde. Vor der Entscheidung sind das wasserwirtschaftliche Planungsorgan und die mitwirkenden Behörden zu hören (§ 3 Abs 7 UVP-G).

**4.2** Die Beteiligten hatten die Möglichkeit, zum dargelegten Vorhaben bzw. der Frage nach der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung eine Stellungnahme abzugeben.

**4.3** Nachfolgende Stellungnahmen wurde abgegeben:

**4.3.1** Die NÖ Umweltsachverständigenbrüder brachte mit Schreiben vom 09. Oktober 2017 vor:

*Wie auch in den Unterlagen der Antragssteller ausgeführt wurde, ist im gegenständlichen Fall eine Einzelfallprüfung durchzuführen, ob durch die geplante Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist. Es wären daher von der Behörde entsprechende Gutachten, insbesondere zur Beurteilung der durch das Vorhaben bedingten zusätzlichen Geruchsbelastungen für das nahe Siedlungsgebiet, einzuholen. Eine abschließende Stellungnahme der NÖ Umweltsachverständigenbrüder zum Feststellungsantrag kann erst nach Vorlage dieser Gutachten abgegeben werden.*



**4.4** Weitere Stellungnahmen sind nicht eingelangt.

## **5 Beweiswürdigung**

**5.1** Die Entscheidung gründet sich auf den Angaben des Antragstellers zum Sachverhalt, den vorgelegten Unterlagen, den eingeholten Stellungnahmen und dem sachverständigen Gutachten für Agrartechnik.

**5.2** Den vom Projektwerber gemachten Angaben konnte insofern gefolgt werden, als sie nachvollziehbar und nicht widersprüchlich waren. Im Übrigen wurde von Verfahrensbeteiligten nicht behauptet, dass die Angaben nicht das tatsächlich geplante Vorhaben beschreiben.

**5.3** Das Gutachten des Sachverständigen für Agrartechnik ist schlüssig und nachvollziehbar und beantwortet alle von der Behörde gestellten Fragen. Ein Widerspruch zu den Erfahrungen des Lebens und den Denkgesetzen kann nicht erkannt werden.

**5.4** Nach ständiger Rechtsprechung des VwGH kann im Übrigen ein von einem tauglichen Sachverständigen erstelltes, mit den Erfahrungen des Lebens und den Denkgesetzen nicht im Widerspruch stehendes Gutachten nur auf gleicher fachlicher Ebene durch ein gleichwertiges Gutachten oder durch fachliche fundierte Argumente tauglich bekämpft werden (VwGH 25.4.2003, 2001/12/0195 ua.). Nur Widersprüche zu den Erfahrungen des Lebens und den Denkgesetzen können auch ohne sachverständige Untermauerung aufgezeigt werden (VwGH 20.10.2005, 2005/07/0108; 2.6.2005, 2004/07/0039; 16.12.2004, 2003/07/0175). Gegengutachten wurden auch nicht vorgelegt.

**5.5** Die Art und Weise, wie die Beweise von der Behörde erhoben wurden, entspricht damit den Bestimmungen des Ermittlungsverfahrens des Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetzes.

## **6 Entscheidungsrelevante Sachverhalt**

**6.1** Frau Eva Bauer und Herr Werner Bauer betreiben auf der Liegenschaft Süßenbach 26, Parzellen Nrn. 88/3, 87 und 84/3, alle KG Süßenbach, einen Hühnerstall mit einer Kapazität von 5000 Legehennenplätzen.

**6.2** Herr und Frau Bauer planen auf den Parzellen Nrn. 1004/3, 1007 und 1008, alle KG Süssenbach, die Errichtung eines Stalles für Masthühner mit einer Kapazität von 38.780 Mastgeflügelplätzen.

**6.3** Das Vorhaben liegt in einem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie E im Sinn des Anhanges 1 zum UVP-G 2000.

**6.4** Die Erweiterung liegt über 50 % des Schwellenwertes der Z 43 lit b Anhang 1 zum UVP-G 2000 und erreicht gemeinsam mit dem Bestand circa 104 % des Schwellenwertes der Z 43 lit b Anhang 1 zum UVP-G 2000.

**6.5** Die Erweiterung liegt über 50 % des Schwellenwertes der Z 43 lit a Anhang 1 zum UVP-G 2000 und erreicht gemeinsam mit dem Bestand nur circa 70 % des Schwellenwertes der Z 43 lit a Anhang 1 zum UVP-G 2000.

**6.6** Im Nahebereich befinden sich weitere Anlagen zur Haltung und Aufzucht von Tieren im Sinn der Z 43 lit a des Anhanges 1 zum UVP-G 2000, wobei die Summe aller relevanten Plätze über 100 % des Schwellenwertes der lit a der Z 43 des Anhanges 1 zum UVP-G 2000 liegt.

**6.7** Im angrenzenden Siedlungsgebiet wird durch das gegenständliche Änderungsvorhaben eine Zusatzbelastung im nächstliegenden Wohnbauland mit einem Wert von ca. 3,4% Jahresgeruchsstunden verursacht.

## **7 Entscheidungsrelevante Rechtsgrundlagen**

### **7.1 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000**

#### *Gegenstand der Umweltverträglichkeitsprüfung*

*§ 3. (1) Vorhaben, die in Anhang 1 angeführt sind, sowie Änderungen dieser Vorhaben sind nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen. Für Vorhaben, die in Spalte 2 und 3 des Anhanges 1 angeführt sind, ist das vereinfachte Verfahren durchzuführen. Im vereinfachten Verfahren sind § 3a Abs. 2, § 6 Abs. 1 Z 1 lit. d und f, § 7 Abs. 2, § 12, § 13 Abs. 2, § 16 Abs. 2, § 20 Abs. 5 und § 22 nicht anzuwenden, stattdessen sind die Bestimmungen des § 3a Abs. 3, § 7 Abs. 3, § 12a und § 19 Abs. 2 anzuwenden.*

*(2) Bei Vorhaben des Anhanges 1, die die dort festgelegten Schwellenwerte nicht erreichen oder Kriterien nicht erfüllen, die aber mit anderen Vorhaben gemeinsam den jeweiligen Schwellenwert erreichen oder das Kriterium erfüllen, hat die Behörde im Einzelfall festzustellen, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das geplante Vorhaben durchzuführen ist. Für die Kumulierung zu berücksichtigen sind andere gleichartige und in einem räumlichen Zusammenhang stehende Vorhaben, die bestehen oder genehmigt sind, oder Vorhaben, die mit vollständigem Antrag auf Genehmigung bei einer Behörde früher eingereicht oder nach §§ 4 oder 5 früher beantragt wurden. Eine Einzelfallprüfung ist nicht durchzuführen, wenn das geplante Vorhaben eine Kapazität von weniger als 25 % des Schwellenwertes aufweist. Bei der Entscheidung im Einzelfall sind die Kriterien des Abs. 4 Z 1 bis 3 zu berücksichtigen, Abs. 7 ist anzuwenden. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist im vereinfachten Verfahren durchzuführen. Die Einzelfallprüfung entfällt, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.*

*(3) Wenn ein Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, sind die nach den bundes- oder landesrechtlichen Verwaltungsvorschriften, auch soweit sie im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zu vollziehen sind, für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen materiellen Genehmigungsbestimmungen von der Behörde (§ 39) in einem konzentrierten Verfahren mit anzuwenden (konzentriertes Genehmigungsverfahren).*

*(4) Bei Vorhaben, für die in Spalte 3 des Anhanges 1 ein Schwellenwert in bestimmten schutzwürdigen Gebieten festgelegt ist, hat die Behörde bei Zutreffen dieses Tatbestandes im Einzelfall zu entscheiden, ob zu erwarten ist, dass unter Berücksichtigung des Ausmaßes und der Nachhaltigkeit der Umweltauswirkungen der schützenswerte Lebensraum (Kategorie B des Anhanges 2) oder der Schutzzweck, für den das schutzwürdige Gebiet (Kategorien A, C, D und E des Anhanges 2) festgelegt wurde, wesentlich beeinträchtigt wird. Bei dieser Prüfung sind schutzwürdige Gebiete der Kategorien A, C, D oder E des Anhanges 2 nur zu berücksichtigen, wenn sie am Tag der Einleitung des Verfahrens ausgewiesen oder in die Liste der Gebiete mit gemeinschaftlicher Bedeutung (Kategorie A des Anhanges 2) aufgenommen sind. Ist mit einer solchen Beeinträchtigung zu rechnen, ist eine Umweltverträglichkeitsprü-*

*fung durchzuführen. Abs. 7 (Feststellungsverfahren) ist anzuwenden. Bei der Entscheidung im Einzelfall hat die Behörde folgende Kriterien zu berücksichtigen:*

- 1. Merkmale des Vorhabens (Größe des Vorhabens, Kumulierung mit anderen Vorhaben, Nutzung der natürlichen Ressourcen, Abfallerzeugung, Umweltverschmutzung und Belästigungen, Unfallrisiko),*
- 2. Standort des Vorhabens (ökologische Empfindlichkeit unter Berücksichtigung bestehender Landnutzung, Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen des Gebietes, Belastbarkeit der Natur, historisch, kulturell oder architektonisch bedeutsame Landschaften),*
- 3. Merkmale der potentiellen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt (Ausmaß der Auswirkungen, grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen, Schwere und Komplexität der Auswirkungen, Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen, Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen) sowie Veränderung der Auswirkungen auf die Umwelt bei Verwirklichung des Vorhabens im Vergleich zu der Situation ohne Verwirklichung des Vorhabens. Bei Vorhaben der Spalte 3 des Anhanges 1 ist die Veränderung der Auswirkungen im Hinblick auf das schutzwürdige Gebiet maßgeblich.*

*Die Einzelfallprüfung entfällt, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.*

*(4a) Bei Vorhaben, für die in Spalte 3 des Anhanges 1 andere als in Abs. 4 genannte besondere Voraussetzungen festgelegt sind, hat die Behörde bei Zutreffen dieser Voraussetzungen unter Anwendung des Abs. 7 im Einzelfall festzustellen, ob durch das Vorhaben mit erheblichen schädlichen oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinn des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen ist. Stellt sie solche fest, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem vereinfachten Verfahren durchzuführen. Die Einzelfallprüfung entfällt, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.*

*(5) Der Bundesminister/die Bundesministerin für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft kann mit Verordnung nähere Einzelheiten über die Durchführung der Einzelfallprüfung gemäß Abs. 4 und gemäß § 3a Abs. 1 Z 2 sowie Abs. 2 und 3 regeln.*

(6) Vor Abschluss der Umweltverträglichkeitsprüfung oder der Einzelfallprüfung dürfen für Vorhaben, die einer Prüfung gemäß Abs. 1, 2 oder 4 unterliegen, Genehmigungen nicht erteilt werden und kommt nach Verwaltungsvorschriften getroffenen Anzeigen vor Abschluss der Umweltverträglichkeitsprüfung keine rechtliche Wirkung zu. Entgegen dieser Bestimmung erteilte Genehmigungen können von der gemäß § 39 Abs. 3 zuständigen Behörde innerhalb einer Frist von drei Jahren als nichtig erklärt werden.

(7) Die Behörde hat auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin, einer mitwirkenden Behörde oder des Umweltschutzes festzustellen, ob für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist und welcher Tatbestand des Anhanges 1 oder des § 3a Abs. 1 bis 3 durch das Vorhaben verwirklicht wird. Diese Feststellung kann auch von Amts wegen erfolgen. Der Projektwerber/die Projektwerberin hat der Behörde Unterlagen vorzulegen, die zur Identifikation des Vorhabens und zur Abschätzung seiner Umweltauswirkungen ausreichen. Hat die Behörde eine Einzelfallprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen, so hat sie sich dabei hinsichtlich Prüftiefe und Prüfungsumfang auf eine Grobprüfung zu beschränken. Die Entscheidung ist innerhalb von sechs Wochen mit Bescheid zu treffen. Parteistellung und das Recht, Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zu erheben, haben der Projektwerber/die Projektwerberin, der Umweltschutz und die Standortgemeinde. Vor der Entscheidung sind die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan zu hören. Die Entscheidung ist von der Behörde in geeigneter Form kundzumachen und der Bescheid jedenfalls zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen und auf der Internetseite der UVP-Behörde, auf der Kundmachungen gemäß § 9 Abs. 4 erfolgen, zu veröffentlichen; der Bescheid ist als Download für sechs Wochen bereitzustellen. Die Standortgemeinde kann gegen die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts Revision an den Verwaltungsgerichtshof erheben. Der Umweltschutz und die mitwirkenden Behörden sind von der Verpflichtung zum Ersatz von Barauslagen befreit.

(7a) Stellt die Behörde gemäß Abs. 7 fest, dass für ein Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, ist eine gemäß § 19 Abs. 7 anerkannte Umweltorganisation oder ein Nachbar/eine Nachbarin gemäß § 19 Abs. 1 Z 1 berechtigt, Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zu erheben. Ab dem Tag der Veröffentlichung im Internet ist einer solchen Umweltorganisation oder einem solchen

*Nachbarn/ einer solchen Nachbarin Einsicht in den Verwaltungsakt zu gewähren. Für die Beschwerdelegitimation der Umweltorganisation ist der im Anerkennungsbescheid gemäß § 19 Abs. 7 ausgewiesene Zulassungsbereich maßgeblich.*

*(8) Der Bundesminister/die Bundesministerin für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft kann durch Verordnung jene Gebiete (Kategorie D des Anhanges 2) des jeweiligen Bundeslandes festlegen, in denen die Immissionsgrenzwerte des Immissionsschutzgesetzes-Luft, BGBl. I Nr. 115/1997, in der jeweils geltenden Fassung wiederholt oder auf längere Zeit überschritten werden.*

### *Änderungen*

#### *§ 3a. (1) Änderungen von Vorhaben,*

*1. die eine Kapazitätsausweitung von mindestens 100% des in Spalte 1 oder 2 des Anhanges 1 festgelegten Schwellenwertes, sofern ein solcher festgelegt wurde, erreichen, sind einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen; dies gilt nicht für Schwellenwerte in spezifischen Änderungstatbeständen;*

*2. für die in Anhang 1 ein Änderungstatbestand festgelegt ist, sind einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen, wenn dieser Tatbestand erfüllt ist und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinn des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen ist.*

*(2) Für Änderungen sonstiger in Spalte 1 des Anhanges 1 angeführten Vorhaben ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn*

*1. der Schwellenwert in Spalte 1 durch die bestehende Anlage bereits erreicht ist oder bei Verwirklichung der Änderung erreicht wird und durch die Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% dieses Schwellenwertes erfolgt oder*

*2. eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% der bisher genehmigten Kapazität des Vorhabens erfolgt, falls in Spalte 1 des Anhanges 1 kein Schwellenwert angeführt ist,*

*und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen ist.*

*(3) Für Änderungen sonstiger in Spalte 2 oder 3 des Anhanges 1 angeführten Vorhaben ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem vereinfachten Verfahren durchzuführen, wenn*

*1. der in Spalte 2 oder 3 festgelegte Schwellenwert durch die bestehende Anlage bereits erreicht ist oder durch die Änderung erreicht wird und durch die Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% dieses Schwellenwertes erfolgt oder*

*2. eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% der bisher genehmigten Kapazität des Vorhabens erfolgt, falls in Spalte 2 oder 3 kein Schwellenwert festgelegt ist,*

*und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen ist.*

*(4) Bei der Feststellung im Einzelfall hat die Behörde die in § 3 Abs. 4 Z 1 bis 3 angeführten Kriterien zu berücksichtigen. § 3 Abs. 7 ist anzuwenden. Die Einzelfallprüfung gemäß Abs. 1 Z 2, Abs. 2, 3 und 6 entfällt, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.*

*(5) Soweit nicht eine abweichende Regelung in Anhang 1 getroffen wurde, ist für die Beurteilung der UVP-Pflicht eines Änderungsprojektes gemäß Abs. 1 Z 2 sowie Abs. 2 und 3 die Summe der Kapazitäten, die innerhalb der letzten fünf Jahre genehmigt wurden einschließlich der beantragten Kapazitätsausweitung heranzuziehen, wobei die beantragte Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 25% des Schwellenwertes oder, wenn kein Schwellenwert festgelegt ist, der bisher genehmigten Kapazität erreichen muss.*

*(6) Bei Änderungen von Vorhaben des Anhanges 1, die die in Abs. 1 bis 5 angeführten Schwellenwerte nicht erreichen oder Kriterien nicht erfüllen, die aber mit anderen Vorhaben gemeinsam den jeweiligen Schwellenwert oder das Kriterium des Anhanges 1 erreichen oder erfüllen, hat die Behörde im Einzelfall festzustellen, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigen-*

den oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung für die geplante Änderung durchzuführen ist. Für die Kumulierung zu berücksichtigen sind andere gleichartige und in einem räumlichen Zusammenhang stehende Vorhaben, die bestehen oder genehmigt sind, oder Vorhaben, die mit vollständigem Antrag auf Genehmigung bei einer Behörde früher eingereicht oder nach §§ 4 oder 5 früher beantragt wurden. Eine Einzelfallprüfung ist nicht durchzuführen, wenn das geplante Änderungsvorhaben eine Kapazität von weniger als 25 % des Schwellenwertes aufweist. Bei der Entscheidung im Einzelfall sind die Kriterien des § 3 Abs. 4 Z 1 bis 3 zu berücksichtigen, § 3 Abs. 7 ist anzuwenden. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist im vereinfachten Verfahren durchzuführen.

(7) Die Genehmigung der Änderung hat auch das bereits genehmigte Vorhaben soweit zu umfassen, als es wegen der Änderung zur Wahrung der in § 17 Abs. 1 bis 5 angeführten Interessen erforderlich ist.

(Anm.: Abs. 8 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 95/2013)

## Anhang 1

Der Anhang enthält die gemäß § 3 UVP-pflichtigen Vorhaben.

In Spalte 1 und 2 finden sich jene Vorhaben, die jedenfalls UVP-pflichtig sind und einem UVP-Verfahren (Spalte 1) oder einem vereinfachten Verfahren (Spalte 2) zu unterziehen sind. Bei in Anhang 1 angeführten Änderungstatbeständen ist ab dem angeführten Schwellenwert eine Einzelfallprüfung durchzuführen; sonst gilt § 3a Abs. 2 und 3, außer es wird ausdrücklich nur die „Neuerrichtung“, der „Neubau“ oder die „Neuerschließung“ erfasst.

In Spalte 3 sind jene Vorhaben angeführt, die nur bei Zutreffen besonderer Voraussetzungen der UVP-Pflicht unterliegen. Für diese Vorhaben hat ab den angegebenen Mindestschwellen eine Einzelfallprüfung zu erfolgen. Ergibt diese Einzelfallprüfung eine UVP-Pflicht, so ist nach dem vereinfachten Verfahren vorzugehen.

Die in der Spalte 3 genannten Kategorien schutzwürdiger Gebiete werden in Anhang 2 definiert. Gebiete der Kategorien A, C, D und E sind für die UVP-Pflicht eines Vorhabens jedoch nur dann zu berücksichtigen, wenn sie am Tag der Antragstellung ausgewiesen sind.



	<i>Land- und Forstwirtschaft</i>		
Z 43		<p>a) Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Tieren ab folgender Größe:</p> <p>48 000 Legehennen-, Junghennen-, Masteltern- oder Truthühnerplätze</p> <p>65 000 Mastgeflügelplätze</p> <p>2 500 Mastschweineplätze</p> <p>700 Sauenplätze</p>	<p>b) Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Tieren in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie C oder E ab folgender Größe:</p> <p>40 000 Legehennen-, Junghennen-, Masteltern- oder Truthühnerplätze</p> <p>42 500 Mastgeflügelplätze</p> <p>1 400 Mastschweineplätze</p> <p>450 Sauenplätze</p> <p>Betreffend lit. a und b gilt: Bei gemischten Beständen werden die Prozentsätze der jeweils erreichten Platzzahlen addiert, ab einer Summe von 100% ist eine UVP bzw. eine Einzelfallprüfung durchzuführen; Bestände bis 5% der Platzzahlen bleiben unberücksichtigt.</p>

Einteilung der schutzwürdigen Gebiete in folgende Kategorien:

<i>Kategorie</i>	<i>schutzwürdiges Gebiet</i>	<i>Anwendungsbereich</i>
<i>A</i>	<i>besonderes Schutzgebiet</i>	<i>nach der RL 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie), ABl. Nr. L 103/1, zuletzt geändert durch die Richtlinie 94/24/EG des Rates vom 8. Juni 1994, ABl. Nr. L 164/9, sowie nach der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie), ABl. Nr. L 206/7, in der Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung nach Artikel 4 Abs. 2 dieser Richtlinie genannte Schutzgebiete; Bannwälder gemäß § 27 ForstG; bestimmte nach landesrechtlichen Vorschriften als Nationalpark <sup>1)</sup> oder durch Verwaltungsakt ausgewiesene, genau abgegrenzte Gebiete im Bereich des Naturschutzes oder durch Verordnung ausgewiesene, gleichartige kleinräumige Schutzgebiete oder ausgewiesene einzigartige Naturgebilde; in der Liste gemäß Artikel 11 Abs. 2 des Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt (BGBl. Nr. 60/1993) eingetragene UNESCO-Welterbestätten</i>
<i>B</i>	<i>Alpinregion</i>	<i>Untergrenze der Alpinregion ist die Grenze des geschlossenen Baumbewuchses, dh. der Beginn der Kampfzone des Waldes (siehe § 2 ForstG 1975)</i>
<i>C</i>	<i>Wasserschutz- und Schongebiet</i>	<i>Wasserschutz- und Schongebiete gemäß §§ 34, 35 und 37 WRG 1959</i>

<i>Kategorie</i>	<i>schutzwürdiges Gebiet</i>	<i>Anwendungsbereich</i>
<i>D</i>	<i>belastetes Gebiet (Luft)</i>	<i>gemäß § 3 Abs. 8 festgelegte Gebiete</i>
<i>E</i>	<i>Siedlungsgebiet</i>	<p><i>in oder nahe Siedlungsgebieten.</i></p> <p><i>Als Nahebereich eines Siedlungsgebietes gilt ein Umkreis von 300 m um das Vorhaben, in dem Grundstücke wie folgt festgelegt oder ausgewiesen sind:</i></p> <p><i>1. Bauland, in dem Wohnbauten errichtet werden dürfen (ausgenommen reine Gewerbe-, Betriebs- oder Industriegebiete, Einzelgehöfte oder Einzelbauten),</i></p> <p><i>2. Gebiete für Kinderbetreuungseinrichtungen, Kinderspielplätze, Schulen oder ähnliche Einrichtungen, Krankenhäuser, Kuranstalten, Seniorenheime, Friedhöfe, Kirchen und gleichwertige Einrichtungen anerkannter Religionsgemeinschaften, Parkanlagen, Campingplätze und Freibeckenbäder, Garten- und Kleingartensiedlungen.</i></p>

<sup>1)</sup> Gebiete, die wegen ihrer charakteristischen Geländeformen oder ihrer Tier- und Pflanzenwelt überregionale Bedeutung haben.

## **7.2 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 – NÖROG 2014**

### **§ 16**

#### **Bauland**

*Das Bauland ist entsprechend den örtlichen Gegebenheiten in folgende Widmungsarten zu gliedern:*

...

5. *Agrargebiete, die für Bauwerke land- und forstwirtschaftlicher Betriebe und der sonstigen Tierhaltung, die über die übliche Haltung von Haustieren hinausgeht, bestimmt sind; andere Betriebe, welche keine das örtlich zumutbare Ausmaß übersteigende Lärm- oder Geruchsbelästigungen sowie sonstige schädliche Einwirkungen auf die Umgebung verursachen und sich in ihrer Erscheinungsform in das Ortsbild und in die dörfliche bauliche Struktur einfügen, sowie Wohnnutzungen mit höchstens vier Wohneinheiten pro Grundstück sind zuzulassen;*

...

## **8 Subsumtion**

### **8.1 Allgemeine Ausführungen**

**8.1.1** Vorhabensgegenstand ist die Errichtung und der Betrieb eines Stalles. Allenfalls einschlägig könnten damit die Tatbestände der Z 43 des Anhangs 1 zum UVP-G 2000 sein.

**8.1.2** Zunächst ist jedoch abzugrenzen, ob es sich bei dem Vorhaben der Projektwerberin um eine Änderung oder eine Neuerrichtung handelt. Dabei hat eine umfassende Beurteilung des Zusammenhangs zwischen Bestand und neuem Projekt zu erfolgen (Baumgartner/Petek, UVP-G 95 f). IdZ relevant ist unter anderem, ob ein gemeinsamer Betreiber handelt, ob ein wirtschaftliches Gesamtkonzept vorliegt und ein gemeinsamer Betriebszweck vorliegt, wobei der klar deklarierte Wille der Projektwerberin zu berücksichtigen ist (vgl US 4.7.2002, 5B/2002/1-20 Ansfelden II).

**8.1.3** Nach den Angaben des Antragstellers handelt es sich um ein Änderungsvorhaben, da im unmittelbaren Nahebereich bereits eine gleichartige Anlage betrieben wird und von einer betrieblichen, organisatorischen und räumlichen Nähe auszugehen ist.

**8.1.4** Es sind daher die Bestimmungen des § 3a UVP-G 2000 iVm Z 43 Anhang 1 zum UVP-G 2000 der Beurteilung zugrunde zu legen.

### **8.2 Zum Tatbestand der Z 43 lit b**

**8.2.1** Das Vorhaben zum Halten oder zur Aufzucht von Tieren erfüllt für sich den Tatbestand des § 3a UVP-G 2000 iVm Z 43 lit b Anhang 1 zum UVP-G 2000, da der Be-

stand und die Erweiterung gemeinsam circa 104 % des Schwellenwertes erreichen und die Erweiterung über 50 % des Schwellenwertes liegt.

**8.2.2** Es ist daher eine Einzelfallprüfung durchzuführen, wobei zu beurteilen ist, ob der Schutzzweck, für den das schutzwürdige Gebiet der Kategorie E im Sinn des Anhanges 2 zum UVP-G 2000 festgelegt wurde, wesentlich beeinträchtigt wird.

### **8.3 Zum Tatbestand der Z 43 lit a**

**8.3.1** Das Vorhaben zum Halten oder zur Aufzucht von Tieren erfüllt für sich nicht den Tatbestand des § 3a UVP-G 2000 iVm Z 43 lit a Anhang 1 zum UVP-G 2000, da der Bestand und die Erweiterung gemeinsam nur circa 70 % des Schwellenwertes erreichen.

**8.3.2** Das geplante Vorhaben erreicht jedoch mit den in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehenden gleichartigen Vorhaben über 100 % des Schwellenwertes und die Erweiterung beträgt über 50 % des Schwellenwertes.

**8.3.3** Das Vorhaben erfüllt daher den Tatbestand des § 3a Abs. 6 iVm Z 43 lit a Anhang 1 zum UVP-G 2000.

**8.3.4** Es ist daher eine Einzelfallprüfung durchzuführen.

## **9 Rechtliche Würdigung/Einzelfallprüfung**

**9.1** Im Rahmen der gegenständlichen Einzelfallprüfung hat die Behörde nach einer Grobprüfung zu entscheiden, ob zu erwarten ist, dass durch das Änderungsvorhaben für sich bzw aufgrund der Kumulation der Auswirkungen des Änderungsvorhabens mit den Auswirkungen der gleichartigen, sich im Nahbereich befindlichen Vorhaben mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinn des § 1 Abs. 1 Z 1 UVP-G 2000 zu rechnen, wobei zu beachten ist, ob unter Berücksichtigung des Ausmaßes und der Nachhaltigkeit der Umweltauswirkungen der Schutzzweck, für den das schutzwürdige Gebiete der Kategorie E festgelegt wurde, wesentlich beeinträchtigt wird.

**9.2** Dabei sind die Kriterien des § 3 Abs 4 UVP-G 2000 zu berücksichtigen. Bei diesen Kriterien handelt es sich um:

- die objektbezogenen Merkmale des Vorhabens (Größe des Vorhabens, , Nutzung von natürlichen Ressourcen, Belästigungen, usw),
- die örtlichen Merkmale des Vorhabens (ökologische Empfindlichkeit unter Berücksichtigung bestehender Landnutzung, Belastbarkeit der Natur, usw) und
- die wirkungsbezogenen Merkmale der potentiellen Emissionen auf die Umwelt (Ausmaß der Auswirkungen, grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen, Schwere und Komplexität der Auswirkungen, Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen).

**9.3** Die Umweltauswirkungen von Intensivtierhaltungen können sich nun konkret vor allem als Geruchs- und Lärmbelästigungen, Luftemissionen, Abwasseremissionen, Beeinträchtigungen von Grund- und Oberflächenwasser sowie als Beeinträchtigungen von Böden durch Wirtschaftsdünger manifestieren (vgl hierzu den Leitfaden UVP für Intensivtierhaltungen).

**9.4** Aufgrund der Tatsache, dass sich in der näheren Umgebung keine Wasserschutz bzw -schongebiete oder andere ökologisch sensible Gebiete befinden, das Vorhaben nur eine geringe Flächenversiegelung mit sich bringt und inmitten eines ansonsten intensiv ackerbaulich genutzten Gebietes zum Liegen kommt, konnten Feststellungen (im Sinn der gesetzlich gebotenen Grobprüfung) über die Umweltauswirkungen auf den Bereich von Geruchsimmissionen fokussiert werden. Mit Beeinträchtigungen von Grund- und Oberflächenwasser ist durch einen dichten Stall nicht zu rechnen.

**9.5** Zum Beurteilungsmaßstab bei einer Einzelfallprüfung ist folgendes auszuführen:

*Aufgabe der Einzelfallprüfung nach der UVP-Richtlinie kann nur eine sehr allgemeine Feststellung sein, ob mit "erheblichen" Auswirkungen auf die Umwelt zu "rechnen" ist. Eine konkrete Beurteilung der Auswirkungen eines Vorhabens in allen Einzelheiten bleibt den hierfür vorgesehenen Bewilligungsverfahren vorbehalten (US vom 10.11.2000, US 9/2000/9/23).*

*Nach der Judikatur kann Aufgabe der Einzelfallprüfung nur eine sehr allgemeine Feststellung sein, ob mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist.*

*Entscheidend ist dabei nicht, ob tatsächlich erhebliche schädliche, belästigende oder belastende Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Z. 1 UVP-G 2000 eintreten, sondern ob mit derartigen Auswirkungen zu rechnen ist. Die Feststellung der Auswirkungen baut demnach auf Prognosen und Erwartungen auf (s. etwa US 1B/2001/2 28 vom 23. August 2001, US 1/2000/17-18 vom 23. Februar 2001).*

**9.6** Im Rahmen dieser gebotenen Einzelfallprüfung wurde das oben zitierte Sachverständigengutachten eingeholt, das die relevanten Prognosen (Luftimmissionen) abdeckt.

**9.7** Der Sachverständige für Agrartechnik führt in seinem Gutachten aus, dass im angrenzenden Siedlungsgebiet eine Zusatzbelastung im nächstliegenden Wohnbaugebiet mit einem Wert von ca. 3,4% Jahresgeruchsstunden erreicht wird. Dieser Wert gilt nach allgemeiner Beurteilungspraxis zwar nicht mehr als irrelevant aber auch noch nicht als erheblichen.

**9.8** Rechtlich muss daraus der Schluss gezogen werden, dass bei Realisierung des Änderungsvorhabens weder für sich noch bei einer kumulativen Betrachtung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne der anzuwendenden gesetzlichen Bestimmungen zu rechnen ist, weshalb das Vorhaben nicht der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt.

**9.9** Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

**9.10** Die Kostenentscheidung gründet auf den angeführten Rechtsgrundlagen.

## **Rechtsmittelbelehrung**

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid Beschwerde zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzubringen. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die er-

forderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt € 30,00.

Hinweise:

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE - Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Ergeht an:

1. Marktgemeinde Kirchberg am Walde, z. H. des Bürgermeisters, Kirchberg am Walde 7, 3932 Kirchberg am Walde
2. NÖ Umweltschutzanstalt, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten
3. Bezirkshauptmannschaft Gmünd, Schremser Straße 8, 3950 Gmünd
4. Abteilung Wasserwirtschaft, Landeshauptfrau von NÖ als wasserwirtschaftliches Planungsorgan
5. Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, Stubenbastei 5, 1010 Wien  
zur Kenntnis

NÖ Landesregierung

Im Auftrag

Mag. S e k y r a





Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.  
Hinweise finden Sie unter:  
[www.noel.gv.at/amtssignatur](http://www.noel.gv.at/amtssignatur)